

Diese Seite wurde maschinell übersetzt [\[Link\]](#). Maschinelle Übersetzungen können Fehler enthalten, die die Klarheit und Genauigkeit beeinträchtigen können. Der Bürgerbeauftragte übernimmt keine Haftung für etwaige Unstimmigkeiten. Die zuverlässigsten Informationen und die größte Rechtssicherheit finden Sie in der verlinkten Originalversion auf Englisch. Weitere Informationen finden Sie in unserer [Sprachen- und Übersetzungsregelung \[Link\]](#).

Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten in der Sache 1050/2018/DL über die Weigerung der Europäischen Kommission, der Öffentlichkeit Zugang zu E-Mails eines Beamten im Zusammenhang mit einem Legislativvorschlag zu gewähren

Entscheidung

Fall 1050/2018/DL - **Geöffnet am** 10/10/2018 - **Entscheidung vom** 29/04/2020 - **Betroffene Institution** Europäische Kommission (Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt) |

Der Fall betraf die Weigerung der Europäischen Kommission, der Öffentlichkeit Zugang zu Posteingangs- und Posteingangskorrespondenz eines Kommissionsbeamten im Zusammenhang mit Artikel 13 der Urheberrechtsrichtlinie in der Richtlinie über den digitalen Binnenmarkt zu gewähren. Die Kommission war der Auffassung, dass sie nicht in der Lage war, die angeforderten E-Mails auf der Grundlage des Schutzes der Privatsphäre abzurufen, zu identifizieren und zu gewähren.

Der Bürgerbeauftragte erkundigte sich zu dem Thema und stellte fest, dass E-Mails beruflicher Art keine personenbezogenen Daten darstellen. Darüber hinaus könnte der Beamte, wenn er seine eigenen E-Mails identifizieren und abrufen sollte, sicherlich nicht als Akt der Verarbeitung personenbezogener Daten angesehen werden.

Der Bürgerbeauftragte schlug daher vor, dass die Kommission den Beamten auffordern sollte, alle relevanten Dokumente zu ermitteln und abzurufen, die noch im E-Mail-Konto des Beamten gespeichert sind, und sein Dokumentenregister nach relevanten Dokumenten zu durchsuchen. Nachdem die Dokumente ermittelt wurden, sollte die Kommission prüfen, ob sie gemäß den Bestimmungen der EU-Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten offengelegt werden oder nicht.

Die Kommission akzeptierte den Lösungsvorschlag des Bürgerbeauftragten nicht. Der Bürgerbeauftragte stellte daher fest, dass die Kommission es versäumt hat, einen Beamten aufzufordern, E-Mails in der Posteingangs-E-Mail des Beamten zu identifizieren und abzurufen,



damit die Kommission beurteilen kann, ob die E-Mails als Reaktion auf einen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten offengelegt werden könnten.

Gemäß Artikel 3 Absatz 6 der Satzung des Europäischen Bürgerbeauftragten [1]

Hintergrund der Beschwerde

1. Am 15. März 2018 beantragte der Beschwerdeführer bei der Europäischen Kommission Zugang zu „[a] Kopie des Posteingangs- und Posteingangskorrespondenz von [X [2]] im Zusammenhang mit Artikel 13 des Urheberrechts in der Richtlinie über den digitalen Binnenmarkt“ gemäß den EU-Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten [3] [Link].

2. Die Kommission verweigerte auf der Grundlage des Schutzes der Privatsphäre am 2. Mai 2018 den Zugang zu den angeforderten E-Mails. [4]

3. Am 3. Mai 2018 stellte der Beschwerdeführer einen Überprüfungsantrag, einen sogenannten „Bestätigungsantrag“ und forderte die Kommission auf, ihren Standpunkt zu überdenken.

4. Am 6. Juni 2018 bestätigte die Kommission ihre Weigerung, der Öffentlichkeit Zugang zu den angeforderten Dokumenten zu gewähren. Die Kommission erläuterte, dass E-Mails, die von einer speziell identifizierten Person stammen oder an sie gesendet wurden, „personenbezogene Daten“ im Sinne der damals geltenden EU-Rechtsvorschriften zum Schutz personenbezogener Daten darstellen [5] [Link] Folglich wäre es notwendig gewesen, für die Bearbeitung des Antrags des Beschwerdeführers eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Beamten durchzuführen. Da die Kommission nur unter außergewöhnlichen Umständen auf E-Mails zugreifen könnte, die in den Arbeits-E-Mail-Konten ihres Personals gespeichert sind, war sie in diesem Fall nicht in der Lage, dies zu tun. Selbst wenn die E-Mails abgerufen und identifiziert würden, behauptete die Kommission, sie sei nicht in der Lage, die personenbezogenen Daten zu übermitteln, da der Empfänger keine Notwendigkeit für eine solche Übermittlung festgestellt habe. [6] [Link]

5. Unzufrieden mit der Entscheidung der Kommission wandte sich der Beschwerdeführer am 7. Juni 2018 an den Bürgerbeauftragten. Der Bürgerbeauftragte erkundigte sich nach der Weigerung der Kommission, Zugang zu den angeforderten E-Mails zu gewähren. Sie prüfte die vom Beschwerdeführer und von der Kommission vorgelegten Informationen und Argumente.

Vorschlag des Bürgerbeauftragten für eine Lösung

Lösungsvorschlag des Bürgerbeauftragten



6. Auf der Grundlage ihrer Untersuchung legte die Bürgerbeauftragte der Kommission einen Vorschlag für eine Lösung der Beschwerde vor.

7. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass E-Mails, die von einem Beamten gesendet oder empfangen wurden, die sich auf Politiken, Tätigkeiten oder Entscheidungen der EU beziehen und die nicht dauerhaft aus dem Arbeits-E-Mail-Konto des Beamten gelöscht wurden, wenn der Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit bei der Kommission eingegangen ist, „Dokumente“ „im Besitz der Kommission“ sind. Sie unterliegen daher den EU-Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten. Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass die Zugangsregeln nur für arbeitsbezogene E-Mails gelten und dass E-Mails persönlicher Art daher vom Anwendungsbereich der EU-Vorschriften für den öffentlichen Zugang ausgenommen sind.

8. Der Bürgerbeauftragte stimmte der Kommission nicht zu, dass es sich bei der Identifizierung der angeforderten Dokumente um einen Akt der „Verarbeitung personenbezogener Daten“ handelte. Selbst wenn es sich um eine solche Handlung handele, machte der Bürgerbeauftragte geltend, dass die Kommission ihren rechtlichen Verpflichtungen nachkommen müsse.

9. Der Bürgerbeauftragte argumentierte, dass die Kommission befugt sei, die arbeitsbezogenen E-Mails aus dem E-Mail-Konto des Beamten abzurufen und dabei die personenbezogenen Daten und das Privatleben des Einzelnen uneingeschränkt zu respektieren. Der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass die Kommission den Beamten bitten oder gegebenenfalls verlangen könnte, die entsprechenden E-Mails von seinem eigenen E-Mail-Konto abzurufen, da dies die Kommission sicherlich nicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten des Beamten verpflichten würde.

10. Wenn die angeforderten E-Mails bereits im Dokumentenverwaltungssystem der Kommission registriert waren, könnten sie auch ohne Durchsuchung des E-Mail-Kontos des Beamten abgerufen werden.

11. Auf der Grundlage der vorstehenden Feststellungen schlug der Bürgerbeauftragte vor, dass **„die Kommission dem betreffenden Beamten anordnen sollte, alle relevanten Dokumente zu identifizieren und abzurufen, die noch im E-Mail-Konto des Bediensteten gespeichert sind. Die Kommission sollte auch ihr Dokumentenregister nach einschlägigen Dokumenten durchsuchen.“** Darüber hinaus schlug der Bürgerbeauftragte vor, dass **„die Kommission, nachdem sie die Dokumente identifiziert hat, prüfen sollte, ob sie sie im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten offenlegen oder nicht“.**

Antwort der Kommission auf den Vorschlag des Bürgerbeauftragten

12. Die Kommission lehnte den Lösungsvorschlag des Bürgerbeauftragten ab.



13. Die Kommission stimmte mit der Bürgerbeauftragten überein, dass sie im Rahmen ihrer Arbeit E-Mails ihrer Beamten veröffentlichen kann. Eine solche Identifizierung und Veröffentlichung könnte den Bediensteten jedoch nicht das Recht auf Schutz ihrer personenbezogenen Daten nach den EU-Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten [7] rauben.

14. Die Kommission prüfte den Vorschlag des Bürgerbeauftragten, *„den Beamten zu beauftragen, jedes relevante Dokument [...] zu ermitteln und abzurufen“*, um den betreffenden Beamten zu fragen, ob er E-Mails im Zusammenhang mit dem Ersuchen aufbewahren würde. Im vorliegenden Fall stellen Informationen über das Bestehen einer Korrespondenz mit der identifizierten betroffenen Person Informationen über die spezifischen beruflichen Tätigkeiten dieser betroffenen Person dar. In diesem Zusammenhang argumentierte die Kommission, dass der Begriff „Privatleben“ nicht so verstanden werden könne, dass die beruflichen oder gewerblichen Tätigkeiten natürlicher oder juristischer Personen ausgeschlossen seien [8].

15. Folglich betrachtete die Kommission die Informationen über das Bestehen eines Schriftwechsels als personenbezogene Daten dieser betroffenen Person. Aufgrund des spezifischen Anwendungsbereichs des vorliegenden Antrags auf Zugang zu Dokumenten stellte die Kommission fest, dass sowohl die Liste als auch der Inhalt der E-Mails personenbezogene Daten seien. Die Kommission argumentierte, dies gelte sowohl für nicht registrierte E-Mails als auch für E-Mails, die in ihrem Unternehmensmanagementsystem registriert waren. Darüber hinaus hielt es es nicht für möglich, eine anonymisierte Version der Liste zu erstellen.

16. Vor diesem Hintergrund und da der Beschwerdeführer nicht festgestellt hat, dass die Übermittlung der Daten erforderlich ist [9], erklärte die Kommission, dass sie nicht in der Lage sei, die Liste der eingehenden und ausgehenden Korrespondenz durch die Öffentlichkeit zu übermitteln. Da der Antrag auf Zugang zu Dokumenten in Bezug auf eine benannte betroffene Person geäußert wurde, stellte die Kommission aus denselben Gründen fest, dass eine spezifische und individuelle Prüfung jedes angeforderten Dokuments nur zu einer Verweigerung auf der Grundlage der EU-Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten führen kann.

Bewertung des Bürgerbeauftragten nach dem Lösungsvorschlag

17. Die Bürgerbeauftragte ist enttäuscht, dass die Kommission ihren Lösungsvorschlag nicht akzeptiert hat.

18. Es ist klar, dass, wenn ein Organ auf den E-Mail-Posteingang eines Mitarbeiters zur Identifizierung und Abruf von E-Mails zugreifen würde, dieser Zugang, die Identifizierung und der Abruf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Organ darstellen würden. Das Institut müsste bei der Durchführung einer solchen Verarbeitung personenbezogener Daten die Anforderungen der Datenschutzverordnung einhalten.



19. Sollte ein Organ jedoch einen Mitarbeiter bitten, arbeitsbezogene E-Mails in seinem eigenen E-Mail-Posteingang zu identifizieren und abzurufen, können die Maßnahmen, die erforderlich sind, um diese E-Mails **von der betroffenen Person zu identifizieren und abzurufen**, nicht als „Verarbeitung personenbezogener Daten“ im Sinne der Datenschutzverordnung angesehen werden. Einfach ausgedrückt, kann eine Person ihre eigenen Datenschutzrechte nicht verletzen, indem sie ihre eigenen personenbezogenen Daten verarbeitet.

20. Ob die so abgerufenen E-Mails öffentlich gemacht werden könnten, hängt dann von einer Analyse des Inhalts der betreffenden E-Mails ab. Sollten die E-Mails personenbezogene Daten wie die Namen von Personen enthalten, könnten sie vor der Gewährung des Zugriffs geschwärzt werden, wenn dieser Inhalt das einzige Hindernis für die Offenlegung wäre.

21. Es ist nicht möglich, dass der Bürgerbeauftragte spekuliert, ob relevante E-Mails im Posteingang des betreffenden Beamten vorhanden sind oder nicht. Es ist auch nicht möglich, dass der Bürgerbeauftragte spekuliert, ob solche E-Mails unter Berücksichtigung ihres spezifischen Inhalts veröffentlicht werden könnten oder nicht. Diese Unmöglichkeit ist darauf zurückzuführen, dass die Kommission den Beamten nicht aufgefordert hat, seinen Posteingang zu überprüfen, obwohl ein solcher Antrag keine Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission darstellen konnte.

22. In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass die Weigerung der Kommission, den Beamten aufzufordern, die entsprechenden arbeitsbezogenen E-Mails aus seinem Posteingang zu ermitteln und abzurufen, damit die Kommission ihre potenzielle Offenlegung bewerten und Missstände in der Verwaltungstätigkeit darstellen kann.

23. Der Bürgerbeauftragte hält den Ansatz der Kommission in diesem Fall für einen gefährlichen Präzedenzfall für den künftigen Zugang zu Dokumentenanfragen. Sollte dieser Ansatz in anderen Fällen verfolgt werden, wären alle E-Mails, die von Beamten im Zusammenhang mit Politiken, Tätigkeiten oder Entscheidungen der EU gesendet oder empfangen wurden, auf der Grundlage eines falschen Arguments, dass die Identifizierung und das Abrufen dieser Dokumente einen Verstoß gegen die Datenschutzvorschriften darstellen, von der Einsichtnahme auf Anträge auf Dokumente ausgenommen werden, sofern sie nicht in ständige nicht personenbezogene Datenbanken der Kommission übertragen werden.

24. Da der Antrag auf Zugang vom März 2018 stammt, ist es nun sehr wahrscheinlich, dass alle nicht registrierten E-Mails im Posteingang des betreffenden Beamten nun gelöscht wurden [\[10\]](#) [\[Link\]](#). Unter diesen Umständen stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass weitere Untersuchungen der Beschwerde keinen zweckdienlichen Zweck erfüllen würden, und schließt den Fall mit der folgenden Schlussfolgerung ab.

Schlußfolgerung

Auf der Grundlage der Untersuchung schließt der Bürgerbeauftragte diesen Fall mit folgender



Schlussfolgerung ab:

Das Versäumnis der Kommission, einen Beamten zu bitten, E-Mails im Posteingang des Beamten zu identifizieren und abzurufen, damit die Kommission beurteilen kann, ob die E-Mails als Reaktion auf einen Antrag auf Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten offengelegt werden könnten, ist ein Missstand in der Verwaltung.

Der Beschwerdeführer und die Europäische Kommission werden über diesen Beschluss unterrichtet.

Emily O'Reilly

Europäischer Bürgerbeauftragter

Straßburg, den 29.4.2020

[1] [\[Link\]](#) Beschluss des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (94/262/EGKS, EG, Euratom):
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/GA/TXT/?uri=CELEX:31994D0262> [\[Link\]](#).

[2] [\[Link\]](#) Ein benannter Beamter der Kommission, der keine Führungsposition bekleidet.

[3] [\[Link\]](#) Verordnung 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, abrufbar unter:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/ALL/?uri=celex%3A32001R1049> [\[Link\]](#).

[4] [\[Link\]](#) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 *verweigern die Organe den Zugang zu einem Dokument, bei dem die Offenlegung den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zum Schutz personenbezogener Daten, beeinträchtigen würde.*

[5] [\[Link\]](#) Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, abrufbar unter:
<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex%3A32001R0045> [\[Link\]](#).

[6] [\[Link\]](#) Gemäß Artikel 8 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 *werden personenbezogene Daten an Empfänger nur übermittelt, wenn der Empfänger die Notwendigkeit der Übermittlung der Daten feststellt und kein Grund zu der Annahme besteht, dass die*



berechtigten Interessen der betroffenen Person beeinträchtigt werden könnten.

[7] [\[Link\]](#) Verordnung 1049/2001.

[8] [\[Link\]](#) Urteil des Gerichtshofs vom 14. Februar 2008, *Varec/Kommission*, C-450/06, Randnr. 48.

[9] [\[Link\]](#) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001.

[10] [\[Link\]](#) Im Einklang mit dem Vermerk des Generalsekretärs der Kommission über die Vorschriften für die Dokumentenverwaltung und den Zugang zu Dokumenten vom 16. Januar 2015 werden nicht registrierte E-Mails automatisch nach sechs Monaten aus den E-Mail-Konten des Bediensteten gelöscht.